



Von Pensionskassen für Pensionskassen

# Anlagestiftung VALYOU

## Statuten

gültig ab 27. April 2021

OBERAUFSICHTSKOMMISSION  
BERUFLICHE VORSORGE OAK BV  
Seilerstrasse 8  
3011 Bern

21.7.2021

*H. Jäger*

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>A. Grundsätzliche Bestimmungen</b> .....   | <b>3</b>  |
| Art. 1 Name.....                              | 3         |
| Art. 2 Sitz.....                              | 3         |
| Art. 3 Aufsichtsbehörde .....                 | 3         |
| Art. 4 Zweck .....                            | 3         |
| Art. 5 Anwendbares Recht .....                | 3         |
| Art. 6 Anleger.....                           | 4         |
| Art. 7 Anlegerstatus.....                     | 4         |
| Art. 8 Stammvermögen .....                    | 5         |
| Art. 9 Anlagevermögen .....                   | 5         |
| Art. 10 Haftung und Vermögensbindung.....     | 5         |
| <b>B. Organe</b> .....                        | <b>7</b>  |
| Art. 11 Organe .....                          | 7         |
| Art. 12 Anlegerversammlung .....              | 7         |
| Art. 13 Stiftungsrat .....                    | 8         |
| Art. 14 Revisionsstelle .....                 | 10        |
| <b>C. Besondere Bestimmungen</b> .....        | <b>10</b> |
| Art. 15 Depotbank .....                       | 10        |
| Art. 16 Reglemente.....                       | 11        |
| Art. 17 Änderungen der Statuten .....         | 11        |
| Art. 18 Fusion und Vermögensübertragung ..... | 11        |
| Art. 19 Aufhebung und Liquidation .....       | 11        |
| Art. 20 Vorbehalt übergeordnetes Recht .....  | 12        |

OBERAUFSICHTSKOMMISSION  
BERUFLICHE VORSORGE OAK BV  
Seilerstrasse 8  
3011 Bern

21.7.2021



## A. Grundsätzliche Bestimmungen

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Anlagestiftung VALYOU (nachfolgend: «Anlagestiftung») besteht eine Anlagestiftung gemäß Art. 80 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) in Verbindung mit Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend «BVG»), im Jahre 2017 errichtet durch eine Sammelstiftung.

### Art. 2 Sitz

Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Rapperswil-Jona. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Art. 3) kann der Stiftungsrat den Sitz der Anlagestiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### Art. 3 Aufsichtsbehörde

Die Anlagestiftung steht unter der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV).

### Art. 4 Zweck

<sup>1</sup> Die Anlagestiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Gelder.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden entsprechende Anlagegruppen für traditionelle und nicht traditionelle Anlagen gebildet.

<sup>3</sup> Zur Erreichung dieses Zwecks investiert die Anlagestiftung die ihr anvertrauten Gelder mehrheitlich in nicht kotierte Anlagen entsprechend den definierten Anlagegruppen.

### Art. 5 Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Die Satzungen richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Verordnung über die Anlagestiftungen (nachstehend „ASV“ genannt). Soweit diese Bestimmungen keine auf die Anlagestiftung anwendbare Regelung vorsehen, sind auf sie subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsrechts gemäß

Art. 80 ff. ZGB anwendbar.

<sup>2</sup> Die Satzungen der Anlagestiftung umfassen folgende Dokumente:

a) die Statuten;

OBERAUFSICHTSKOMMISSION  
BERUFLICHE VORSORGE OAK BV  
Seilerstrasse 8  
3011 Bern

21.7.2021



- b) das Stiftungsreglement, welches die Statuten konkretisiert;
- c) das Organisationsreglement, welches die Statuten konkretisiert und ergänzt;
- d) Anlagerichtlinien und Prospekte;
- e) Spezialreglemente, Weisungen oder allfällige weitere Erlasse, welche die Regelungen der Statuten, des Reglements sowie der Anlagerichtlinien konkretisieren.

## **Art. 6 Anleger**

<sup>1</sup> Als Anleger können sich der Anlagestiftung anschließen:

- a) Einrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen.
- b) Personen, die kollektive Anlagen für Einrichtungen nach Abs. 1 Bst. a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschließlich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung der Anlagestiftung prüft, ob die Voraussetzungen für den Anschluss erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme. Sie kann die Aufnahme von Anlegern oder die Zeichnung von Ansprüchen an einer Anlagegruppe ohne Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>3</sup> Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

## **Art. 7 Anlegerstatus**

<sup>1</sup> Wer als Anleger in die Anlagestiftung aufgenommen werden will, muss bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einreichen und nachweisen, dass er die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt.

<sup>2</sup> Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

<sup>3</sup> Die Ansprüche eines Anlegers können von der Anlagestiftung zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

- a) der Anleger nicht mehr gemäß Art. 6 dieser Statuten qualifiziert;
- b) der Anleger seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Ansprüchen oder beim Abruf von Kapitalzusagen nicht nachkommt.

<sup>4</sup> Mit Erwerb des Anlegerstatus (Abs. 2) ist der Anleger zur Teilnahme an der Anlegerversammlung berechtigt.

<sup>5</sup> Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würden.

### **Art. 8 Stammvermögen**

Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen, allfälligen weiteren Zuwendungen sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen zusammen. Das Widmungsvermögen beträgt CHF 100'000.00. Die Verwendung als Betriebskapital ist nur so weit zulässig, als dass dadurch der Betrag des Stammvermögens von CHF 100'000.00 nach der Aufbauphase von drei Jahren ab Gründung nicht mehr unterschritten wird.

### **Art. 9 Anlagevermögen**

<sup>1</sup> Das Anlagevermögen besteht aus den von einem oder mehreren Anlegern eingebrachten Vermögenswerten und den daraus erzielten Erfolgen. Es bildet eine Anlagegruppe oder gliedert sich in mehrere Anlagegruppen. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Jede Anlagegruppe setzt sich aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen zusammen.

<sup>2</sup> Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger (Art. 6) zugänglich. Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann aber jedoch auch seitens der Anlagestiftung beschränkt werden. Anlagegruppen für einen einzigen Anleger (nachstehend „Einanleger-Anlagegruppe“ genannt) sind zulässig. Für ein Einanleger-Anlagegruppen kann das Stiftungsreglement spezielle Bestimmungen erlassen.

### **Art. 10 Haftung und Vermögensbindung**

<sup>1</sup> Das Stammvermögen und das Anlagevermögen dienen ausschließlich dem Zweck der Vorsorge.

<sup>2</sup> Bei Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschließlich das Stammvermögen.

<sup>3</sup> Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

<sup>4</sup> Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern abgedeckt. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:

OBERAUFSICHTSKOMMISSION  
BERUFLICHE VORSORGE OAK BV  
Seilerstrasse 8  
3011 Bern

21.7.2021  


- a) Vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
  - b) Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist und
  - c) Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- <sup>5</sup> Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

OBERAUFSICHTSKOMMISSION  
BERUFLICHE VORSORGE OAK BV  
Seilerstrasse 8 21.7.2021  
3011 Bern A. J. J.

## B. Organe

### Art. 11 Organe

Die Organe der Anlagestiftung sind:

- a) Die Anlegerversammlung;
- b) Der Stiftungsrat;
- c) Die Revisionsstelle.

### Art. 12 Anlegerversammlung

<sup>1</sup> Das oberste Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung, die durch die Vertreter der Anleger gebildet wird.

<sup>2</sup> Das Stiftungsreglement kann die Möglichkeit zur Erteilung von Vertretungsvollmachten vorsehen.

<sup>3</sup> Die Anlegerversammlung tritt nach Maßgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

<sup>4</sup> Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zwecks Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Stiftungsreglements sowie Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung desselben;
- c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- f) Kenntnisnahme des Jahresberichts;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung des Stammvermögens und der Anlagegruppen sowie des Anhangs zu den Jahresrechnungen, wobei das Stiftungsreglement für Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich nur ein einziger Anleger zugelassen ist eine andere Regelung vorsehen kann;
- h) Entlastung des Stiftungsrats und der Geschäftsführung;
- i) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- j) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- k) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung, Fusion oder Vermögensübertragung der Anlagestiftung.

<sup>5</sup> Die Anlegerversammlung überträgt die Befugnis zum Erlass und zur Änderung der Anlagerichtlinien und Prospekte sowie der übrigen Spezialreglemente und Weisungen (Art. 4 Abs. 1 lit. b ASV) dem Stiftungsrat.

<sup>6</sup> Unter Angabe des Grundes kann vom Stiftungsrat, von der Revisionsstelle oder durch schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Anleger, welche zusammen mindestens 10 % des Anlagevermögens auf sich vereinen, die Einberufung einer außerordentlichen Anlegerversammlung durch den Stiftungsrat verlangt werden.

<sup>7</sup> Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Für Beschlüsse über Angelegenheiten, welche nur einzelne Anlagegruppen betreffen, kommt das Stimmrecht ausschließlich den an den betreffenden Anlagegruppen beteiligten Anlegern zu.

### **Art. 13 Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Anlagestiftung. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung, der Revisionsstelle oder Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Der Stiftungsrat vertritt die Anlagestiftung nach außen.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und maximal sieben fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen.

<sup>3</sup> Die Stiftungsratsmitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.


<sup>4</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er kann Kommissionen einsetzen.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts kann eine Ersatzwahl an der nächsten Anlegerversammlung erfolgen. Eine Ersatzwahl ist zwingend, wenn der Stiftungsrat durch den Rücktritt nicht mehr vier Stiftungsratsmitglieder umfasst. Das nachfolgende Mitglied des Stiftungsrats wird vorerst nur für die verbleibende Amtszeit gewählt.

<sup>6</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Anlagebeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Dem Organisationsreglement sind weitere Anordnungen zu entnehmen.

<sup>7</sup> Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung und Strategie der Anlagestiftung unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen mit Einschluss der massgeblichen Ausführungsbestimmungen, des Stiftungsreglements sowie der Weisungen und der Praxis der Aufsichtsbehörde sowie für den Erlass der erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

OBERAUFSICHTSKOMMISSION  
BERUFLICHE VORSORGE OAK BV  
Seilerstrasse 8  
3011 Bern

21.7.2021  



<sup>9</sup> Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennung der Geschäftsführung;
- b) Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und Bestimmung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Es darf nur Kollektivzeichnung zu zweien erteilt werden;
- c) Ernennung des externen Anlagecontrollers;
- d) Entscheide über die Errichtung neuer und die Liquidation oder Zusammenlegung bestehender Anlagegruppen;
- e) Entscheide über die Befristung und Schließung für Zeichnungen und Rücknahmen von Ansprüchen einer Anlagegruppe bei der Bildung einer Anlagegruppe mit wenig liquiden Anlagen;
- f) Anlage des Anlagevermögens inklusive Risikomanagement;
- g) Erlass von Bestimmungen zur Regelung der Gebühren, Kosten und Entschädigungen;
- h) Erlass von Bestimmungen zur Regelung der Bewertung der Anlagegruppen;
- i) Festlegung der Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagegruppen. Das Stiftungsreglement kann für Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich ein einziger Anleger zugelassen ist, eine andere Regelung vorsehen;
- j) Bestimmung einer oder mehrerer Depotbanken;
- k) Bestimmung des unabhängigen Schätzungsexperten für Anlagegruppen mit direktem Immobilienanlagen;
- l) Bestimmung der Grundsätze betreffend die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- m) Bei Bedarf, Bestimmung eines oder mehrerer Vermögensverwalter;
- n) Regelt die Bereiche Organisation der Anlagestiftung, Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, Bewertung der Anlagegruppen sowie Gebühren, Kosten und Entschädigungen;
- o) Regelung der internen Kontrollen und Risikomanagements und Überwachung über deren Implementierung. Er kann die Geschäftsführung mit der Umsetzung beauftragen;
- p) Einsetzung von Komitees, Fachausschüssen oder Kommissionen.

<sup>10</sup> Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte übertragen, soweit diese nicht unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlagestiftung verbunden sind und sie nach Gesetz, Statuten und Stiftungsreglement nicht ausdrücklich als nicht übertragbar qualifiziert sind:

- a) Der Stiftungsrat muss die Delegationsempfänger sorgfältig auswählen, instruieren und überwachen;
- b) Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane;

OBERAUFSICHTSKOMMISSION  
BERUFLICHE VORSORGE OAK BV  
Seilerstrasse 8  
3011 Bern

21.7.2021  


- c) Die Geschäftsführung und weitere Stellen an welche Aufgaben und Kompetenzen übertragen worden sind, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Sie müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Anlagestiftung in guten Treuen wahren;
- d) Der Stiftungsrat hat das Recht, Anlagegruppen für Zeichnungen zu schließen. Er kann dieses Recht an die Geschäftsführung delegieren.

#### **Art. 14 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird jährlich von der Anlegerversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (nachfolgend RAG) zugelassen sein. Sie muss personell, finanziell und organisatorisch unabhängig von der Anlagestiftung, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der geschäftsführenden Gesellschaft sein. Die Revisionsstelle muss über ausgewiesene Erfahrung im Geschäft mit kollektiven Anlagen verfügen.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Organisation, der Geschäftsführung und anderer Gremien oder Stellen, an welche Aufgaben delegiert wurden sowie der Vermögensanlage auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b) Prüfung der Jahresrechnung (Vermögens- und Erfolgsrechnung des Stammvermögens und der Anlagegruppen einschliesslich Anhang) und der Verwendung der Nettoerträge auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- c) Prüfung der Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätspflichten;
- d) Prüfung der Zusammenlegung und der Liquidation von Anlagegruppen;
- e) Berichterstattung an die Anlegerversammlung.

### **C. Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 15 Depotbank**

<sup>1</sup> Die Depotbank ist eine Bank gemäß Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

<sup>2</sup> Die Depotbank verwaltet den Zahlungsverkehr der Anlagestiftung und verwahrt ihre flüssigen Mittel und Effekten gemäß Börsengesetz vom 24. März 1995.

**Art. 16 Reglemente**

Die Anlegerversammlung genehmigt das Stiftungsreglement. Das Stiftungsreglement regelt:

- a) die Rechte und Pflichten der Anleger;
- b) die Berechnung der Ansprüche und Grundsätze zur Rechnungslegung;
- c) die Grundsätze der Anlagen und ihrer Bewertung;
- d) die interne Organisation der Anlagestiftung;
- e) die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen.

**Art. 17 Änderungen der Statuten**

<sup>1</sup> Änderungen der Statuten werden vom Stiftungsrat im Auftrag der Anlegerversammlung bei der zuständigen Behörde beantragt.

<sup>2</sup> Die Anlegerversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen im Einklang mit dem Stiftungszweck eine Änderung oder Ergänzung der Statuten beantragen.

<sup>3</sup> Die Änderung tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

**Art. 18 Fusion und Vermögensübertragung**

<sup>1</sup> Die Anlegerversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen Fusionsverträgen oder der Vermögensübertragung mit anderen Anlagestiftungen und Anträgen an die Aufsichtsbehörde zustimmen.

<sup>2</sup> Fusionen können rückwirkend in Kraft treten und erhalten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde und dem Eintrag ins Handelsregister Rechtskraft

**Art. 19 Aufhebung und Liquidation**

<sup>1</sup> Sofern die Anlegerversammlung zum Schluss kommt, dass der Stiftungszweck nicht mehr gegeben ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erfüllt werden kann, kann sie mit Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen der Aufsichtsbehörde beantragen, die Anlagestiftung aufzulösen.

<sup>2</sup> Das Anlagevermögen wird nach erfolgter Liquidationsverfügung der Aufsichtsbehörde liquidiert und der Erlös auf die Anleger nach Maßgabe ihrer Ansprüche am Anlagevermögen verteilt. Das Vermögen der Anlagestiftung bleibt während der Auflösung an den ursprünglichen Zweck der Anlagestiftung gebunden.

<sup>3</sup> Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anle-

gerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Bei geringfügigen Beträgen kann die Aufsichtsbehörde eine anderweitige Verwendung gutheißen.

#### **Art. 20 Vorbehalt übergeordnetes Recht**

Vorbehalten bleibt die Wirkung übergeordneter Erlasse.

*Die Vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Anlegerversammlung vom 27. April 2021 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 15.09.2020.*

Inkrafttreten per

27. April 2021

#### **Stiftungsrat**

Heinz Eberhard  
Präsident

Carlos Linares  
Vize Präsident

OBERAUFSICHTSKOMMISSION  
BEAMTUNG VORSORGE OAK BV  
Sellenstrasse 8  
3011 Bern

21.7.2021